



Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einem Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I. Betriebsidentifikation und Angabe zu den Tieren:

Name: _____	Betriebskennnummer/Registriernummer des
Anschrift: _____	Betriebes nach Viehverkehrsverordnung:
	DE _____
Tel.: _____	Kennzeichen der Tiere laut Lieferschein
Fax.: _____	KZ: _____

Tierart: Schwein Rind

Anzahl der zu schlachtenden Tiere: _____

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für das verabreichte Tierarzneimittel und wurde keine sonstige Behandlungen durchgeführt, ausgenommen _____ (z. B. Repellentien).
- Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (z.B. Salmonellenstatus).
- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:
Name: _____
Anschrift: _____
Tel.: _____ Fax.: _____
- Die Schweine sind in den letzten 42 Tagen mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt worden: Ja Nein

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)